

Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagsschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagsschicht beschäftigt werden dürfen.

Der Schichtwechsel darf nicht in die Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens fallen.

3. Die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohrzuckerfabriken sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Juni 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139 d der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

In Rohrzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. April 1894 ab nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.

4. Die Arbeitsräume und Verkehrsstellen (Treppen, Gänge, Wege, Höfe u. s. w.) müssen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein, die Arbeitsräume müssen einen ausreichenden Lustraum haben, mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen und in der kalten Jahreszeit erwärmt sein.
5. Den Arbeiterinnen müssen gesonderte, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume, während der Pausen angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit erwärmt werden.

Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde sind den Arbeiterinnen Einrichtungen zur Herrichtung von Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

Während der einstündigen Pause darf den Arbeiterinnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben während dieser Zeit der Betrieb ruht.

6. Die Bedürfnisanstalten müssen für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen versehen sein und für die Zahl der Arbeiter ausreichen.

Sie müssen nebst ihren Zugängen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein und von den in warmen Räumen beschäftigten Arbeitern ohne besondere Erkältungsgefahr erreicht werden können.

7. Für die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen ist ein Verzeichniß in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abtheilung bilden. Das Verzeichniß muß die Angabe der Arbeitstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen enthalten und ist in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.

8. In den unter 7 bezeichneten Räumen ist neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine besondere Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 7 wiedergibt.

III. Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird der landwirthschaftliche Kreisverein zu Neustadt D.-S. gelegentlich der im Juli d. Js. in Neustadt D.-S. stattfindenden Thierschau eine öffentliche Verloosung von Thieren und Gegenständen der Haus- und Landwirthschaft pp. veranstalten und zu diesem Zwecke 12000 Loose à 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben.

Oppeln, den 12. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.